

Schleswig-Holstein Netz AG, Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn

An die eingetragenen
Elektro-Installateure
in Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein Netz AG

Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

www.sh-netz.com

Ihr Ansprechpartner

Jenny Lachmann
Netztechnik
Richtlinien u. Anlagentechnik

T 0 43 31-18-29 63

jenny.lachmann@sh-netz.com

Datum

28. Januar 2021

Installateurinformation 1/2021

- 1. NH 00 Sicherungseinsätze der Firma ETI**
- 2. EEG 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen wieder Informationen zu aktuellen Themen zukommen lassen.

1. NH 00 Sicherungseinsätze der Firma ETI

Bei Schaltvorgängen mit den NH000/00C I gG 500V Sicherungseinsätzen der Firma ETI kann es zum Herausbrechen der Messerkontakte aus den Endplatten / Kontakthalteplatten kommen. Betroffen sind die Größen 10A, 25A, 35A, 50A, 63A, 80A und 100A der Baugröße NH000/00C I gG 500V für den Fertigungszeitraum: W37/2019 bis W36/2020. Diese Sicherungen wurden auch in Hausanschlusskästen verbaut.

Sollten Sie einen betroffenen Sicherungseinsatz von uns im Zuge einer Zählersetzung zugesendet bekommen haben, die Sicherungen sind dann noch nicht von Ihnen in einen Hausanschlusskasten eingesetzt worden, oder Sie bemerken z.B. bei einer Inspektion, Wartung sowie Schalthandlung einen dieser Sicherungseinsätze, so ist dieser durch einen Sicherungseinsatz eines anderen Herstellers zu ersetzen. Bitte beachten Sie, dass diese Sicherungseinsätze mit isolierten Griffflaschen versehen sein müssen. Sie erhalten in diesen Fällen die Sicherungen bei unseren Netzcentern.

Sollte Ihnen der Messerkontakt im Sicherungsaufnahmekontakt eines Hausanschlusskastens abbrechen und stecken bleiben, ist dieser fachgerecht und im spannungslosen Zustand zu entfernen. Kontaktieren Sie hierzu ggf. eines unserer Netzcenter.

Im Anhang erhalten Sie unsere Technische Information zu ETI Sicherungseinsätze.

2. EEG 2021

Am 01.01.2021 ist das EEG 2021 in Kraft getreten. Durch die Änderungen ergeben für Neuanlagen einige Änderungen.

- Technische Vorgaben §9 EEG 2021 (Einspeisemanagement)
Hier ist eine Verschiebung der Grenze von 100 kW auf 25 kW erfolgt. Dadurch sind

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 8122 PI

Vorstand
Kirsten Fust
Dr. Joachim Kabs
Stefan Strobl

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Matthias Boxberger

jetzt bei EEG- und KWK-Anlagen > 25 kW technische Einrichtungen zur Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber erforderlich.

Datum
28. Januar 2021

Bei Solaranlagen ≤ 25 kW ist entweder die Einspeiseleistung auf 70 Prozent der installierten Leistung zu begrenzen oder eine technische Einrichtung zur stufenweisen Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber erforderlich. Ausschlaggebend für die Leistungsgrenze ist das EEG-Inbetriebnahmedatum der Anlage. Bei Anlagen nach dem KWKG ist das technische Inbetriebnahmedatum ausschlaggebend.

Informationen zu den erfolgten Änderungen sind auch auf unserer Internetseite eingestellt <https://www.sh-netz.com/de/energie-einspeisen/einspeisemanagement/informationen.html>

Anders als bisher werden wir nun eine technische Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung bei Anlagen > 25 kW mit Inbetriebnahmedatum nach dem 01.01.2021 installieren. Dafür ist ein Zählerfeld mit Dreipunkt-Befestigung nach DIN VDE 0603-1, eine Spannungsversorgung und eine Steuerleitung vorzusehen.

- EEG Umlage

Bei **Eigenversorgung aus EEG-Anlagen** mit einer **installierten Leistung bis 30 kW** reduziert sich die **EEG-Umlage für 30.000 kWh/a auf null**. Die neue Umlageprivilegierung **gilt für Neu-, Bestands- und auch ausgeförderte EEG-Anlagen**.

Diese Änderung wirkt sich auf den Einbau eines Erzeugungszählers aus, dieser ist ab jetzt bei folgenden Erzeugungsanlagen einzubauen:

- PVA:
 - ≤ 20 kWp = genereller Verzicht auf Generatorzähler
 - > 20 kWp bis 30 kWp = hier muss der Kunde erklären ob er die 30.000 kWh erreicht oder nicht
 - > 30 kWp = genereller Einbau eines Generatorzählers
- EEG Speicher:
 - ≤ 30 kW = ist zur Inbetriebnahme ist eine Erklärung vorhanden, dass die 30.000 kWh nicht überschritten wird, kann auf den Generatorzähler verzichtet werden.
 - > 30 kW = genereller Einbau eines Generatorzählers
- Nicht-EEG- und KWKG Anlagen sowie Speicher, die nicht nur durch EEG-Anlagen gespeist werden:
 - bei diesen Anlagen liegt die Grenze weiterhin bei einer installierten Leistung bis 10 kW und einem Verbrauch von 10 MWh/a
 - ≤ 2 kW = Verzicht auf Generatorzähler
 - > 2 kW = genereller Einbau eines Generatorzählers
- WEA:
 - ≤ 12 kW = genereller Verzicht auf Generatorzähler
 - > 12 kW = Einbau eines Generatorzählers. Ausnahme nur wenn Kunde beweisen kann, dass der Verbrauch den Grenzwert von 30.000 kWh/a nicht überschreitet.

- Bio-, Gase- und Wasseranlagen:
≤ 5 kW = genereller Verzicht auf Generatorzähler
> 5 kW = Einbau eines Generatorzählers. Ausnahme nur wenn Kunde be-
weisen kann, dass der Verbrauch den Grenzwert von 30.000 kWh/a nicht
überschreitet.

Datum
28. Januar 2021

Ab dem Jahr 2021 läuft für die ersten Erzeugungsanlagen die EEG-Förderung aus, soweit es sich nicht um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft handelt. In den Folgejahren wird dies immer mehr EEG-Anlagenbetreiber betreffen. Alle Optionen für den weiteren Betrieb von ausgeförderten EEG-Anlagen finden Sie auf unserer Home-
page unter:

[https://www.sh-netz.com/de/energie-einspeisen/einspeiseabrechnung/einspeisevergue-
tung.html](https://www.sh-netz.com/de/energie-einspeisen/einspeiseabrechnung/einspeisevergue-
tung.html)

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Mitarbeit.

Freundliche Grüße


i.A. Jenny Lachmann